



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** **Änderung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes**

Datum: 10. Februar 2015

Nummer: [2015-070](#)

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

### Änderung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes

vom 10. Februar 2015

#### 1. Ausgangslage

Das Denkmal- und Heimatschutzgesetz ist vom Volk am 27. September 1992 angenommen worden. Es löste die Verordnung ab, welche bis anhin den Denkmal- und Heimatschutz regelte. Das DHG galt als vorbildlich und wurde später von einigen Kantonen bei der Ausarbeitung ihrer Denkmalschutzgesetze herangezogen.

Das DHG regelt in erster Linie die Sicherstellung und den fachgerechten Unterhalt von kantonally geschützten Kulturdenkmälern, welche der Regierungsrat in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen hat. Deren Sanierung wird von der zuständigen Kantonalen Denkmalpflege (Fachbereich Denkmalpflege) begleitet und mit Denkmalsubventionen finanziell unterstützt. Der Schutzzumfang von kantonally geschützten Kulturdenkmälern umfasst sowohl das Innere wie auch das Äussere sowie das feste Mobiliar. Das kantonally geschützte Kulturdenkmal genießt zusätzlich den Umgebungsschutz.

Von den kantonally geschützten sind die kommunally geschützten Bauten zu unterscheiden. Dies sind Bauten und Anlagen, welche die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung bezeichnen und mit welchen der Umgang in den dazugehörigen Reglementen von den Gemeinden festgelegt wird. Der Schutzzumfang dieser kommunallyen Objekte umfasst im Wesentlichen das Äussere resp. das Erscheinungsbild, die Fassadenstruktur und die Situierung der Baute. Die Sanierung oder der Umbau dieser kommunallyen Schutzobjekte wird ebenfalls von der Kantonalen Denkmalpflege (Fachbereich Ortsbildpflege) fachlich begleitet.

Das DHG hat sich in seiner Grundausrichtung in der Praxis bewährt. Es geht von einem modernen, breit gefassten Denkmalbegriff aus und regelt mit wenigen Bestimmungen den Umgang mit dem kulturellen Erbe. Diese Offenheit ermöglicht es, den einzelnen Objekten angemessene Vorgehensweisen und Entscheide zu treffen, welche durch die langjährige Praxis in ihrer Richtigkeit bestätigt werden. Die Kehrseite dieser relativ offenen Formulierungen zeigt sich in der Wahrnehmung einzelner Entscheide und Vorgehensweisen durch direkt Betroffene, welche den Vorwurf von Willkür erheben und das Fehlen von nachvollziehbaren Entscheidungskriterien reklamieren.

Aus diesem Grunde reichten am 24. September 2009 Petra Schmidt und die Mitunterzeichnenden Imber, Hollinger, Mangold, Oestreicher, Rufi, Schenk, Schneeberger und Vogt die Motion [2009/259](#) betreffend "Überprüfung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes" mit folgendem Wortlaut ein:

*„Das bestehende Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 liest sich wie ein Blankocheque für die rechtsanwendenden Behörden, deren weitgehendes Ermessen auch die Gerichte anzuwenden haben. Für die betroffenen Privaten und Gewerbetreibenden ist das nicht nur sehr belastend, sondern schafft auch Rechts- und Planungsunsicherheit und schränkt ihr Eigentum unter Umständen erheblich ein. Ausserdem wird der Einsatz moderner energetischer Massnahmen weitgehend verhindert.*

**Antrag:**

**Der Regierungsrat wird beauftragt, das bestehende Denkmal- und Heimatschutzgesetz komplett unter dem Aspekt der Rechts- und Planungssicherheit, dem Schutz des Eigentums sowie dem Einsatz moderner energetischer Massnahmen zu überprüfen und insbesondere folgende Bereiche anders zu regeln:**

- **§ 2 Aufgaben in Denkmal und Heimatschutz**  
*Die zeitgemässe Nutzung unter Berücksichtigung der aktuellen technischen und energetischen Anforderungen soll realisierbar sein.*
- **§ 7 Verunstaltungs- und Gefährdungsverbote**  
*Massnahmen, die mit kleinem Aufwand wieder entfernt werden können, sollen erlaubt sein.*
- **§ 8 Inventar der geschützten Kulturdenkmäler**  
*Es soll in Kategorien zwischen einzelnen wenigen herausragenden Objekten wie Schlösser und Kirchen und Objekten wie Häuser in Kernzonen mit reduziertem Schutz unterschieden werden.*
- **§ 9 Einbezug der Umgebung**  
*Eine genauere Definition des "näheren Sichtbereichs" soll vorgenommen werden.*
- **§ 13 Denkmal- und Heimatschutzkommission**  
*Mindestens drei der sieben Mitglieder sollen unabhängige Private und Gewerbetreibende sein.*
- **§ 14 Abs. 2 Aufgaben Kommission**  
*Einsprache und Beschwerderecht in allen Belangen soll gestrichen werden.“*

Am [11. November 2010](#) behandelte der Landrat die Motion 2009/259. Sie wurde in modifizierter Form – ohne die Forderung nach Streichung von § 14 Absatz 2 des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes – mit 62:20 Stimmen vom Landrat überwiesen.

## **2. Vernehmlassung**

Am 13. Mai 2014 hat der Regierungsrat die Bau- und Umweltschutzdirektion beauftragt, die Vorlage in die öffentliche Vernehmlassung bei den Parteien, den betroffenen Verbänden und den Einwohnergemeinden zu geben. Auf Antrag des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) ist die Frist vom 18. August 2014 auf den 1. Oktober 2014 verlängert worden. Die letzte schriftliche Stellungnahme ist am 3. Oktober 2014 eingetroffen. Es sind insgesamt 40 Antwortschreiben eingegangen. Die Vernehmlassung hat folgende Ergebnisse gezeigt:

Die BDP stimmt der Vorlage grundsätzlich zu; folgt jedoch den Anträgen des Regierungsrates nicht, die Neuformulierung von §7 Absatz 5 abzulehnen und §13 Absatz 2 in der bisherigen Formulierung zu belassen. Als Fazit wird genannt: nur so viel Regeln wie unbedingt nötig.

Die CVP stimmt der Vorlage ebenfalls grundsätzlich zu; folgt jedoch den beiden Anträgen des Regierungsrates nicht, die Neuformulierung von §7 Absatz 5 abzulehnen und §13 Absatz 2 in der bisherigen Formulierung zu belassen. Sie erachtet darüber hinaus den Ermessensspielraum der zuständigen Behörden als zu weitgehend und regt an, in einer Verordnung klare Regelungen festzulegen. Weiter wird eine verlässliche Information über den Denkmalwert einer Liegenschaft gefordert, was mit einer öffentlichen Zugänglichkeit des BIB gewährleistet wäre. Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen werden in den Erläuterungen dargelegt.

Die EVP stimmt der Vorlage ebenfalls grundsätzlich zu und nimmt positiv zur Kenntnis, dass das bisherige DHG als vorbildlich gilt und sich in der Grundausrichtung bewährt habe. Die EVP folgt jedoch den Anträgen des Regierungsrates nicht, die Neuformulierung von §7 Absatz 5 abzulehnen und §13 Absatz 2 in der bisherigen Formulierung zu belassen. Sie regt eine Verordnung an, welche den Ermessensspielraum der Beurteilungsbehörde genauer definiert. Weiter fordert die EVP eine verlässliche Information über den Denkmalwert einer Liegenschaft, auf die man beim Kauf oder Umbau abstützen kann, ohne ein komplettes Baugesuch einreichen zu müssen, was mit einer öffentlichen Zugänglichkeit des BIB gewährleistet wäre.

Die FDP kritisiert, dass der Auftrag der Motion, das bestehende DHG komplett unter dem Aspekt der Rechts- und Planungssicherheit usw. zu überprüfen, nur teilweise umgesetzt wurde. Sie fordert eine Überarbeitung der Vorlage. Die Ausführungen zu den einzelnen Paragraphen werden in den Erläuterungen dargelegt.

Die SP stimmt der Vorlage ebenfalls grundsätzlich zu; folgt jedoch den beiden Anträgen des Regierungsrates nicht, die Neuformulierung von §7 Absatz 5 abzulehnen und §13 Absatz 2 in der bisherigen Formulierung zu belassen. Insbesondere begrüsst die Partei die präzisere Formulierung der beiden Schutzkategorien (kantonal / kommunal) und erachtet die präzisere Fassung des Umgebungsschutzes mit §9 als sinnvoll.

Die SVP stimmt dem Entwurf der LRV grundsätzlich zu, wobei sie den Anträgen des Regierungsrates nicht folgt. Sie kritisiert den langen Zeitbedarf für die Ausarbeitung des Entwurfes und vermisst eine vertiefte Überprüfung des DHG. Positiv hervorgehoben wird die vollumfängliche Abhandlung aller geforderten Gesetzesanpassungen, unabhängig davon, ob diese seitens der Regierung unterstützt werden oder nicht. Weiter fordert die SVP im Sinne einer transparenten und kundenfreundlichen Information die umfassende Veröffentlichung aller relevanten Inventare, so wie dies in anderen Kantonen bereits üblich sei. Die Ergänzungen zu den einzelnen Paragraphen werden in den Erläuterungen dargelegt.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) zeigt sich irritiert darüber, dass der Regierungsrat seine von den vorgeschlagenen Neuregelungen abweichenden Änderungsvorschläge

(Ablehnung Neuformulierung von §7 Absatz 5 und Belassung von §13 Absatz 2 in der bisherigen Formulierung) nicht klar als solche kennzeichnet. Grundsätzlich begrüsst der VBLG die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, mit deren Präzisierung mehr Rechtssicherheit für die Eigentümerschaft wie für die Gemeinden geschaffen wird. Er bittet zu prüfen, wieweit diese gesetzlichen Regelungen zusätzlich konkretisiert werden könnten durch Erweiterung und Ergänzung bestehender Wegleitungen und anderer Publikationen. Als wesentliche Verbesserung der Information für Eigentümerschaften ersucht der VBLG den Regierungsrat, das Bauinventar Baselland (BIB) möglichst ohne Einschränkung öffentlich zugänglich zu machen. Weiter wird der Regierungsrat ersucht, im Interesse der Erhaltung unserer Kulturdenkmäler die Höhe der Denkmalsubventionen nicht auf dem gekürzten Niveau zu belassen, sondern wieder aufzustocken. Dies deshalb, weil nur so die berechtigten Anforderungen der Denkmalpflege durch angemessene Beiträge an die Mehrkosten genügend Akzeptanz finden. Die Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen werden in den Erläuterungen dargelegt. Zudem weist der VBLG in seiner Vernehmlassung darauf hin, dass gemäss Beschluss seiner Delegiertenversammlung diejenigen Gemeinden, die keine Vernehmlassung einreichen, sich der Vernehmlassung des VBLG anschliessen, was bei der Auswertung entsprechend zu beachten sei.

Die ausführliche Stellungnahme der VBLG ist von 29 Gemeinden mit einem separaten Schreiben nochmals bekräftigt worden. Dabei ist zu beachten, dass Gemeinden, die keine eigene Stellungnahme abgeben, sich damit der Vernehmlassung des VBLG anschliessen.

Einzelne Gemeinden haben abweichend zur Stellungnahme des VBLG Anliegen formuliert, die, soweit diese nicht einzelne Paragraphen betreffen, wie folgt aufgeführt werden: Anwil und Winterthuren ersuchen den Regierungsrat explizit, die im Rahmen des Entlastungspaketes 12/15 gekürzten Mittel nicht auf diesem Niveau zu belassen und die Denkmalsubventionen wieder zu erhöhen.

Die Denkmal- und Heimatschutzkommission (DHK) stimmt der Vorlage zu und unterstützt die beiden Anträge des Regierungsrates, auf eine Neuformulierung von §7 Absatz 5 zu verzichten und §13 Absatz 2 in der bisherigen Formulierung zu belassen. Sie fordert im Sinne einer kundenfreundlichen Orientierung über die Behördentätigkeit, das Bauinventar Baselland (BIB) öffentlich zugänglich zu machen. Weiter beantragt die DHK, den Namen der Kommission in „Denkmal- und Ortsbildschutz-Kommission“ abzuändern. Die Ergänzungen zu einzelnen Paragraphen werden in den Erläuterungen dargelegt.

Der Baselbieter Heimatschutz (BL HS) stimmt der Vorlage zu und unterstützt die beiden Anträge des Regierungsrates, auf eine Neuformulierung von §7 Absatz 5 zu verzichten und §13 Absatz 2 in der bisherigen Formulierung zu belassen. Die Stellungnahmen zu den einzelnen Paragraphen werden in den Erläuterungen dargelegt.

Der Hauseigentümerverband (HEV) erachtet die präsentierte Landratsvorlage als grundsätzlich sinnvoll; lehnt jedoch die Anträge des Regierungsrates bezüglich §§ 7 Abs. 5 und 13 Absatz 2 ab. Die weiteren Ergänzungen zu den einzelnen Paragraphen werden in den Erläuterungen dargelegt.

Die Wirtschaftskammer Baselland verzichtet aufgrund der fehlenden wirtschaftspolitischen Relevanz auf eine entsprechende Stellungnahme.

Das KMU-Forum Baselland verzichtet aufgrund der fehlenden Relevanz auf eine Stellungnahme.

Neben den konkreten Stellungnahmen zu den einzelnen Formulierungsvorschlägen ist im Hinblick auf die in der Motion geforderten Überprüfung der Rechts- und Planungssicherheit von der SVP, vom VBGL und von der DHK vorgeschlagen worden, das Bauinventar Baselland (BIB) öffentlich zugänglich zu machen, um damit die Informationsmöglichkeit für Eigentümer und Bauherrschaft zu optimieren. Die EVP und die CVP fordern in diesem Sinne, „eine verlässliche Information über den Denkmalwert einer Liegenschaft für die Bauherrschaften, auf die man beim Kauf oder Umbau abstützen kann, ohne ein komplettes Baugesuch einreichen zu müssen“, was mit einer öffentlichen Zugänglichkeit des BIB und weiteren Fachinventaren gewährleistet wäre.

Der Regierungsrat schlägt deshalb gestützt auf die Ergebnisse der öffentlichen Vernehmlassung vor, diese Forderung aufzunehmen und §2 DHG entsprechend zu ergänzen.

### 3. Überarbeitung der Vorlage

Die Resultate der Vernehmlassung haben gezeigt, dass eine Mehrheit den Anträgen des Regierungsrates zur Ablehnung der Neuformulierung von §7 Absatz 5 und der Ergänzung von §13 Absatz 2 nicht gefolgt ist. Der Regierungsrat ist bereit, auf seine Anträge zu verzichten und legt die Vorlage nun entsprechend mit den geforderten Ergänzungen und Neuformulierungen dem Parlament vor. Weiter wird aufgrund einzelner Stellungnahme neu §2 Absatz 5 vorgeschlagen, mit welchem die öffentliche Zugänglichkeit von Fachinventaren gewährleistet werden soll.

### 4. Die gesetzliche Umsetzung der fünf Punkte aus der Motion

#### a.) Zeitgemässe Nutzung

Der Regierungsrat schlägt vor, die Ermöglichung einer zeitgemässen Nutzung in einem neuen Absatz 4 von §2 DHG wie folgt zu regeln:

#### **§ 2 Absatz 4 (neu):**

**<sup>4</sup> Es ist eine angemessene und zeitgemässe Nutzung der Kulturdenkmäler zu ermöglichen, soweit sie deren Fortbestand nicht gefährdet.**

Die Nutzung wird generell über die kommunalen Nutzungspläne mit den entsprechenden Nutzungsvorschriften in den Zonenreglementen geregelt. Für das Kulturdenkmal gilt darüber hinaus eine besondere, wertbeständige Beziehung zwischen Gebäude und Nutzung. Mit einer kontinuierlichen Nutzung ist nicht nur der Fortbestand des Kulturdenkmals garantiert, sondern das Kulturdenkmal bleibt auch weiterhin im Siedlungsverband integriert.

Ist aus wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder anderen Gründen eine Intensivierung der angestammten Nutzung oder eine Umnutzung, z.B. die Umnutzung eines Ökonomiegebäudes zu

Wohnzwecken, angezeigt, so ist die Eingriffstiefe der Baumassnahmen so zu definieren, dass weder historisch wertvolle Bauteile unwiederbringlich zerstört noch das Erscheinungsbild beeinträchtigt werden. Die Fachwelt hat hierfür den Begriff einer denkmalverträglichen, resp. dem Objekt angemessene Nutzung eingeführt. Diese umfasst Massnahmen, welche die Ansprüche des Kulturdenkmals als historisch wertvoller Zeuge mit den Ansprüchen an ein zeitgemässes Wohnen verbinden. Hierzu gehört nicht nur die Umsetzung von aktuellen „technischen und energetischen“ Anforderungen, sondern auch die Realisierung eines zeitgemässen Wohnstandards. Eine zeitgemässe, angemessene Nutzung zu ermöglichen, gehört zu den Hauptaufgaben der Denkmalpflege.

Was die Realisierung von technischen Anlagen zur Gewinnung von Solarwärme und Solarstrom auch in Kernzonen und bei geschützten Kulturdenkmälern betrifft, so gelten hier die auf 1. Oktober 2013 in Kraft gesetzten neuen Bestimmungen zu Solaranlagen im RBG und in der zugehörigen Verordnung („RBV“, SGS 400.11).

Stellungnahmen: Eine überaus deutliche Mehrheit folgt dem Regierungsrat und begrüsst die Neuformulierung. Die Gemeinde Muttenz sowie der Heimatschutz BL beantragen die Streichung des Artikels, da eine zeitgemässe Nutzung bereits mit den jetzigen Gesetzesbestimmungen gewährleistet sei.

Die CVP schlägt eine Verschärfung der Formulierung vor (... deren Fortbestand nicht *entscheidend* gefährdet). Die SVP schlägt vor, *angemessene* Nutzung zu streichen und der VBLG fordert eine Erläuterung zum Begriff *zeitgemäss*. Die FDP wiederum zieht die in der Motion vorgeschlagene Formulierung vor. Der VBLG, die FDP wie die SVP schlagen vor, unter Beibehaltung der Formulierung von §2 Absatz 4 konsequenterweise §2 Absatz 3 Satz 2 zu streichen, um eine Doppelspurigkeit zu vermeiden.

Berücksichtigung: Angesichts der sehr deutlichen Zustimmung zur vorgeschlagenen Formulierung wird diese unverändert übernommen. Die Begriffe *zeitgemäss* und *angemessen* sind mit Absicht so gewählt, da diese nicht nur die *aktuellen technischen und energetischen Anforderungen* umfassen, sondern auch weitere Nutzungsanforderungen wie Wohnen mit beispielsweise genügend grossen Räumen und ausreichender Belichtung. Weiter wird, wie in der Vernehmlassung mehrfach gefordert, §2 Absatz 3 Satz 2 gestrichen, um eine inhaltliche Doppelspurigkeit mit §2 Absatz 4 zu vermeiden.

## **b.) Zwei Schutzkategorien**

Der Regierungsrat schlägt vor, die in der Motion geforderten zwei Schutzkategorien so festzulegen, dass die kantonal schützenswerten und die kommunal schützenswerten, bzw. erhaltenswerten Kulturdenkmäler je eine Kategorie bilden. Dies führt zu einer Neufassung von §5 DHG und zu einer Ergänzung von §8 DHG:

### **§ 5 Sicherstellung von *kantonal und kommunal schützenswerten* Kulturdenkmälern (Ergänzungen)**

<sup>1</sup> **Schutz und Unterhalt von schützenswerten Kulturdenkmälern können erreicht werden durch:**

- a. Ausscheidung und Bezeichnung von *kommunal geschützten oder schützenswerten Kulturdenkmälern* in Zonenplänen,
- b. Aufnahme von *kantonal schützenswerten Kulturdenkmälern* in das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler.
- c. Erwerb *durch den Kanton oder die Gemeinden*  
<sup>2</sup> *unverändert*

## § 8 Inventar der *kantonal* geschützten Kulturdenkmäler (Ergänzung)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat nimmt nach Anhörung der *Eigentümerschaft und der Standortgemeinde kantonal* schützenswerte Kulturdenkmäler in das Inventar der *kantonal* geschützten Kulturdenkmäler auf.

<sup>2</sup> Das Inventar der *kantonal* geschützten Kulturdenkmäler enthält eine Beschreibung des Kulturdenkmals und die Begründung seiner Schutzwürdigkeit. Es beinhaltet die zur Erhaltung notwendigen Schutzmassnahmen wie Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten sowie Bewilligungspflichten für Umgestaltung oder Änderungen am Bestand oder am Erscheinungsbild des Kulturdenkmals.

Das DHG regelt generell den Umgang mit Kulturdenkmälern und führt im Speziellen die Bedingungen für kantonal geschützte Kulturdenkmäler auf (DHG §§ 4 und 8). Mit RBG §§ 22 und 29 können Gemeinden *Kernzonen*, resp. weitere *Schutzzonen und schützenswerte Einzelobjekte* in der kommunalen Nutzungsplanung festlegen. Analog zu den Bestimmungen in DHG und RBG gibt es zwei Schutzkategorien mit unterschiedlich definiertem Schutzzumfang:

**Kantonale Schutzstufe:** Die kantonal schützenswerten Kulturdenkmäler werden, nach Anhörung von Eigentümerschaft und Standortgemeinde, vom Regierungsrat auf Antrag der Denkmal- und Heimatschutzkommission in das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen. Die fachliche Voraussetzung für die Zuweisung einer Baute zur kantonalen Schutzstufe ist die Erfüllung einer Mehrheit der folgenden sechs Kriterien: 1. Städtebauliche Qualität und Bedeutung, 2. Umfang der schutzwürdigen Substanz, 3. Typologischer Stellenwert, 4. Historischer Denkmalwert, 5. Kunsthistorische Bedeutung, 6. Qualität der Umgebung. Der Vergleichsrahmen resp. Perimeter umfasst das gesamte Kantonsgebiet als Kulturlandschaft. So sind beispielsweise alle Schlossanlagen und die kulturgeschichtlich bedeutenden Kirchenanlagen usw. unter kantonalem Schutz. Hingegen sind bei anderen Objektkategorien wie z.B. Bauernhäusern nur einzelne herausragende Bauten kantonal geschützt. Den Umgang mit diesen kantonal geschützten Kulturdenkmälern regelt das DHG. Der Schutzzumfang umfasst das Innere wie auch das Äussere, in speziellen Fällen, bspw. bei Kirchen, auch Teile des festen Mobiliars usw. An die Konservierung, Sanierung usw. kantonal geschützter Kulturdenkmäler kann die DHK Denkmalsubventionen sprechen.

**Die kommunale Schutzstufe:** Die Gemeinden können über die Nutzungsplanung Schutz- und Schonzonen ausscheiden und einzelne Gebäude oder Baugruppen, Bäume, Vorgärten, Hofbereiche usw. als Schutzobjekte bezeichnen. Meist werden die schützenswerten Bauten in zwei Kategorien eingeteilt, beispielweise: Schützenswerte Substanz / erhaltenswertes Volumen usw. Im dazugehörigen Reglement wird der Schutzzumfang, resp. der spezifische Umgang mit diesen schützenswerten oder erhaltenswerten Objekten festgehalten. Dabei ist der Schutzzumfang deutlich kleiner, resp. eingeschränkter als derjenige eines kantonal geschützten Gebäudes. Die Zuweisung zu

den Objektkategorien erfolgt über die Empfehlungen des von der Gemeinde beauftragten Planungsbüros und der kantonalen Fachstelle. Diese Empfehlungen basieren auf verschiedenen fachlichen Grundlagen wie Fachinventare wie beispielsweise das Bauinventar Baselland (BIB). Der Vergleichsrahmen resp. Perimeter umfasst das Siedlungsgebiet der Gemeinde. Einige Gemeinden sprechen für kommunale Schutzobjekte Subventionen.

Im Alltag wird in der Öffentlichkeit immer wieder diese gesetzlich verankerte Unterscheidung von kommunalen und kantonalen Schutzobjekten übersehen. Der unterschiedliche Umgang, basierend auf den unterschiedlichen Schutzzumfängen, mit den beiden Kategorien von Schutzobjekten sorgt oft für Irritation. Dieser Umstand kommt auch im Anliegen der Motionäre zum Ausdruck, unterschiedliche Schutzkategorien mit entsprechend unterschiedlichen Schutzzumfängen festzulegen. Im Sinne der geforderten Rechts- und Planungssicherheit sollen mit der Nennung und Zuweisung der beiden Schutzstufen *kantonal schützenswert* und *kommunal schützenswert* einerseits die beiden geforderten Objektkategorien im §5 DHG nun klar bezeichnet und andererseits die Übereinstimmung mit dem RBG sicher gestellt werden.

In Ergänzung zu den Forderungen der Motion soll die in DHG §8 geregelte Aufnahme von kantonal schützenswerten Kulturdenkmälern in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler der jahrelangen Praxis angepasst werden. DHG §8 Absatz 1 fordert lediglich die Anhörung der Gemeinde bei einer Unterschutzstellung. In der Praxis wird und wurde jedoch seit Jahren der Eigentümer eines kantonal schützenswerten Kulturdenkmals um eine schriftliche Einwilligung in die Unterschutzstellung gebeten. So sind seit der Inkraftsetzung des Gesetzes im Jahre 1995 mit einer Ausnahme alle kantonalen Unterschutzstellungen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Eigentümer erfolgt. Darin widerspiegelt sich die Überzeugung der Fachstelle, dass das Einverständnis des Eigentümers die zentrale Voraussetzung für den erfolgreichen Schutz und die Pflege ist. Mit der entsprechenden Ergänzung von § 8.1 soll diese Praxis im Gesetz festgeschrieben werden.

Stellungnahmen: Eine deutliche Mehrheit der Stellungnahmen stimmt der vorgeschlagenen Formulierung zu, in einigen Vernehmlassungen wird explizit die präzisere Fassung der Schutzkategorien besonders hervorgehoben. Der Heimatschutz BL macht den Hinweis bei §5 Absatz 1 lit. a, *kommunale Schutzkategorien* anstelle von *kommunal geschützten oder schützenswerten Kulturdenkmäler* einzusetzen. Der HEV plädiert für eine Unterscheidung *zwischen herausragenden Objekten wie Schlösser und Kirchen mit vollem Schutzanspruch und weniger herausragenden Objekten wie Häuser in der Kernzonen mit reduziertem Schutzanspruch*. Diese Unterscheidung ist bereits Praxis und wird nun mit der präziseren Formulierung klar festgehalten: kommunal schützenswerte Häuser in Kernzonen weisen einen geringeren Schutzzumfang auf als kantonal geschützte Gebäude.

Der VBLG, die Gemeinden Arlesheim und Muttenz lehnen die Ergänzung von §5 Absatz 1 lit. c in der vorgeschlagenen Form ab; der VBLG und mit ihm praktisch sämtliche Gemeinden ersuchen um Streichung von „durch den Kanton oder die Gemeinden“, da für sie auch andere Erwerber denkbar sind, mit deren Hilfe Schutz und Unterhalt von Kulturdenkmälern erreicht werden kann.

Berücksichtigung: Aufgrund der eindeutigen Resultate werden die vorgeschlagenen Formulierungen unverändert übernommen. Aus formalrechtlichen Überlegungen wird bei §5 Absatz 1 lit. a, *kommunal geschützten oder schützenswerten Kulturdenkmäler* gestrichen. Auf eine Ergänzung von §5 Absatz 1 lit. c wird verzichtet.

### c.) Massnahmen

Die Motion verlangt, dass *Massnahmen, die mit kleinem Aufwand wieder entfernt werden können*, erlaubt sein sollen. Die damit verbundene *Forderung nach unkomplizierter Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands* schliesst von vornherein auch jegliche Form der Zerstörung des Schutzobjekts aus, wie dies die SVP in ihrer Stellungnahme explizit aufführt.

#### § 7 Absatz 5 (neu):

**<sup>5</sup> Massnahmen, die nicht den Schutzzieleen widersprechen und mit kleinem Aufwand entfernt werden können, werden bewilligt.**

Stellungnahmen: Auch zu diesem Formulierungsvorschlag sind die zustimmenden Stellungnahmen in einer sehr deutlichen Mehrzahl. Die SP mahnt aber, dass in der Praxis darauf zu achten sei, dass Massnahmen gemäss § 7 Abs. 5 den Schutzzieleen tatsächlich nicht widersprechen dürfen. Die DHK, die Gemeinden Biel-Benken und Muttenz sowie der BL HS folgen hingegen dem Regierungsrat und lehnen den neuen §7 Absatz 5 ab. Der VBLG regt an *Schutzziele* mit *Erhaltungsziele* zu ersetzen.

Berücksichtigung: Die Neuformulierung von §7 Absatz 5 wird wie vorgeschlagen übernommen.

### d.) Umgebungsschutz

Der Regierungsrat schlägt vor, die Definition des Umgebungsschutzes, der dem kantonal geschützten Kulturdenkmal zugewiesen ist, wie folgt präziser zu fassen:

#### §9 Absätze 1 und 2 (Ergänzung)

**<sup>1</sup> Kantonal geschützte Kulturdenkmäler dürfen durch bauliche oder technische Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden.**

**<sup>2</sup> Als Umgebung gelten *in der Regel* die *angrenzende unbebaute Fläche* sowie die *benachbarten, resp. gegenüberliegenden Bauten und Anlagen eines kantonal geschützten Kulturdenkmals***

Die Gesetzgebungen anderer Kantone kennen alle einen mehr oder weniger offen formulierten Bereich des Umgebungsschutzes. Der Umgebungsschutz ist aus der Erkenntnis heraus formuliert worden, dass zum Zeugniswert einer Baute oder Anlage stets auch ihre Umgebung dazugehört. Eingedenk der Tatsache, dass diese wertstiftende Umgebung bei einer Einzelbaute auf einem Hügel ausserhalb der Siedlung von ihrer Ausdehnung her anders zu definieren ist als z.B. bei einem Gebäude innerhalb einer Bauzeile, hat der jeweilige Gesetzgeber darauf verzichtet, diesen Bereich des Umgebungsschutzes näher zu definieren. Die langjährige Beurteilungspraxis zeigt, dass allfällige Beeinträchtigungen grossenteils von Projekten verursacht werden, die auf einer dem kantonal geschützten Kulturdenkmal direkt anstossenden oder gegenüberliegenden Parzelle realisiert werden sollen. Vorgeschlagen wird deshalb, den Umgebungsschutz auf den direkt angrenzenden Bereich zu reduzieren. Eingedenk der Vielfalt der Standorte von kantonal geschützten Kulturdenkmä-

lern innerhalb oder ausserhalb eines Siedlungsverbandes ist ein gewisser Ermessensspielraum der Bewilligungsbehörde gerechtfertigt.

Stellungnahmen: In praktisch allen Stellungnahmen wird die Konkretisierung des Umgebungsschutzes wie vorgeschlagen akzeptiert, resp. lobend hervorgehoben. Die SVP hält fest, dass eine „genauere generell-abstrakte Definition“ nicht möglich sei. Die CVP und die EVP wünschen weitere Präzisierungen in einer Verordnung; die Gemeinde Allschwil, die FDP, der BL HS sowie der HEV möchten „in der Regel“ streichen. Der BL HS und die FDP beantragen zusätzlich, dass der Umgebungsschutz nicht nur für die kantonally geschützten Kulturdenkmäler gilt, sondern auch für die kommunalen Schutzobjekte.

Berücksichtigung: Aufgrund der sehr deutlichen Zustimmung wird die Formulierung unverändert übernommen. Die Ausweitung des Umgebungsschutzes auf kommunale Schutzobjekte macht wenig Sinn. Die kommunalen Schutzobjekte befinden sich grossmehrheitlich in Kern- resp. Schutzzonen. Insofern ist der Schutz der Umgebung bereits gewährleistet.

#### **e.) Zusammensetzung der Kommission**

Die Denkmal- und Heimatschutzkommission (DHK) versteht sich als eine Fachkommission, in der Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen, für die Kulturguterhaltung wesentlichen Fachrichtungen, arbeiten. Aktuell sind die Fachrichtungen der Architektur, der Restaurierung, der Flachmalerei, der Landschaftsarchitektur, der Kunstwissenschaft und der Geschichtsforschung vertreten. Mit dieser fachlichen Ausrichtung können Fachbereiche zusätzlich abgedeckt werden, welche bei der kantonalen Fachstelle nicht oder nur ungenügend vorhanden sind. In der DHK sind keine Mandatsträger von Institutionen, Vereinen, Parteien usw. vertreten. In den letzten Jahren war stets die Mehrheit der Kommissionsmitglieder berufstätig, teilweise im eigenen Betrieb oder in einem Angestelltenverhältnis.

#### **§13 Absätze 2 und 3 (Ergänzungen)**

<sup>2</sup> **Er berücksichtigt vorab verwaltungsunabhängige Vertreter und Vertreterinnen aus den betreffenden Fachbereichen, wobei mindestens drei Personen praktisch tätige Berufsleute sein sollen.**

<sup>3</sup> **Der Leiter oder die Leiterin der Fachstelle gehört der Kommission von Amtes wegen an. (unverändert)**

Stellungnahmen: Eine Mehrheit der Stellungnahmen lehnt den Antrag der Regierung ab und stimmt den vorgeschlagenen Ergänzungen zu. Insbesondere wird bekräftigt, dass praktisch tätige Fachleute eher in der Lage seien, pragmatische Lösungen aufzuzeigen, die tragbar seien. Der VBLG, der BL HS, die DHK sowie die Gemeinde Muttenz sehen hingegen keinen Bedarf, die Bestimmungen zu ergänzen und folgen damit dem Regierungsrat.

Der HEV möchte neu noch zahlreiche weitere, teilweise verfahrensmässige Regelungen zur Kommissionsarbeit im Gesetz festlegen. Die FDP schlägt vor, dem Leiter oder der Leiterin der Fachstelle nur eine beratende Stimme zu geben.

Die DHK sowie der VBLG schlagen vor, die Denkmal- und Heimatschutzkommission in *Denkmal- und Ortsbildschutzkommission umzunennen*. Damit würde die eigentliche Arbeit der Kommission im Bereich Ortsbild abgebildet und eine deutlichere Abgrenzung gegenüber privaten Vereinen wie dem Baselbieter Heimatschutz erreicht. Die VBLG fordert folgende weitere Ergänzung zu §13 Absatz 2 mit einem zweiten Satz: *.Der Kommission gehört eine vom VBLG nominierte Vertretung der Gemeinden an.*

Berücksichtigung: Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse werden die Ergänzungen gemäss Vorschlag übernommen. Verfahrensfragen zur Kommissionsarbeit sollen nicht in einem Gesetz festgelegt werden. Das Stimmrecht des Leiters resp. der Leiterin der Fachstelle als eine Stimme unter sieben soll beibehalten werden. Ansonsten müsste die Mitgliederzahl der Kommission erhöht werden. Der Vorschlag zur Umbenennung der Kommission wird im Hinblick auf die Begriffstradition u.a. auch im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) abgelehnt. Die Forderung zur Aufnahme eines von dem VBLG bestimmten Kommissionsmitglieds widerspricht der Kompetenz und Legitimität des Regierungsrates, der gemäss §13 Absatz 1 die Kommissionsmitglieder wählt. Er kann bei der Wahl auch eine Vertretung des VBLG berücksichtigen.

## 5. Das Bauinventar Baselland (BIB)

Das BIB ist auf Grundlage von LRV [2000/139](#) in den Jahren 2001 bis 2008 erarbeitet worden. Es dokumentiert in Schrift und Bild schützenswerte Bauten und Anlagen in den Siedlungszonen. Die Bewertung ist nach einheitlichen Kriterien erfolgt und von der begleitenden Fachkommission genehmigt worden. Das BIB kann bei der Kantonalen Denkmalpflege wie bei den Gemeinden bezogen resp. eingesehen werden. Das BIB ist nicht rechtsverbindlich, sondern dient als fachliche Grundlage zur Bewertung von Bauten und Anlagen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Bis heute ist das BIB nicht über das Internet zugänglich. Dies soll nun unter Berücksichtigung der datenschützerischen Vorgaben erfolgen. Weiter soll nicht nur das BIB, sondern auch weitere Fachinventare über das Internet öffentlich zugänglich gemacht werden. Damit können sich Bauherrschaften, Eigentümer, Projektverfasser usw. direkt informieren, was die Planungssicherheit beispielsweise bei Bauvorhaben erhöht.

### §2 Absatz 5 (neu)

<sup>5</sup> *Fachinventare wie auch Resultate aus der wissenschaftlichen Erforschung von Kulturdenkmälern sind zu veröffentlichen.*

## 6. Regulierungsfolgenabschätzung

Werden die Änderungen gemäss den Empfehlungen des Regierungsrates verabschiedet, so ergibt sich kein zusätzlicher administrativer Aufwand für die KMU.

## 7. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

## 8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die vorgeschlagene Änderung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes zu beschliessen und die Motion [2009/259](#) abzuschreiben.

Liestal, 10. Februar 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Isaac Reber

der Landschreiber:

Peter Vetter

### Beilagen

⌘ Entwurf Landratsbeschluss

⌘ Gesetzestext Entwurf

## Landratsbeschluss

### Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes (DHG).
2. Die Motion [2009/259](#) betreffend "Überprüfung des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes" wird abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

## **Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG)**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 2 Absatz 3**

<sup>3</sup> Kulturdenkmäler sind nach Möglichkeit in ihrem gewachsenen Zusammenhang zu sichern.

### **§ 2 Absatz 4**

<sup>4</sup> Es ist eine angemessene und zeitgemässe Nutzung der Kulturdenkmäler zu ermöglichen, soweit sie deren Fortbestand nicht gefährdet.

### **§ 2 Absatz 5**

<sup>5</sup> Fachinventare wie auch Resultate aus der wissenschaftlichen Erforschung von Kulturdenkmälern sind zu veröffentlichen.

## **§ 5 Sicherstellung von kantonale und kommunale schützenswerten Kulturdenkmälern**

<sup>1</sup> Schutz und Unterhalt von schützenswerten Kulturdenkmälern können erreicht werden durch:

- a. Ausscheidung und Bezeichnung von kommunal schützenswerten Kulturdenkmälern in Zonenplänen,
- b. Aufnahme von kantonale schützenswerten Kulturdenkmälern in das Inventar der kantonale geschützten Kulturdenkmäler.
- c. Erwerb

<sup>2</sup> Nach Möglichkeit sind einvernehmliche Lösungen anzustreben.

### **§ 7 Absatz 5**

<sup>5</sup> Massnahmen, die nicht den Schutzziele widersprechen und mit kleinem Aufwand entfernt werden können, werden erlaubt.

---

<sup>1</sup> GS 31.132, SGS 791

## **§ 8 Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler**

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat nimmt nach Anhörung der Eigentümerschaft und der Standortgemeinde kantonal schützenswerte Kulturdenkmäler in das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler auf.
- <sup>2</sup> Das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler enthält eine Beschreibung des Kulturdenkmals und die Begründung seiner Schutzwürdigkeit. Es beinhaltet die zur Erhaltung notwendigen Schutzmassnahmen wie Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten, sowie Bewilligungspflichten für Umgestaltung oder Änderungen am Bestand oder am Erscheinungsbild des Kulturdenkmals.

## **§9 Absätze 1 und 2**

- <sup>1</sup> Kantonal geschützte Kulturdenkmäler dürfen durch bauliche oder technische Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden.
- <sup>2</sup> Als Umgebung gilt in der Regel die angrenzende unbebaute Fläche sowie die benachbarten, resp. gegenüberliegenden Bauten und Anlagen eines kantonal geschützten Kulturdenkmals.

## **§13 Absätze 2 und 3**

- <sup>2</sup> Er berücksichtigt vorab verwaltungsunabhängige Vertreter und Vertreterinnen aus den betreffenden Fachbereichen, wobei mindestens drei Personen praktisch tätige Berufsleute sein sollen.
- <sup>3</sup> Der Leiter oder die Leiterin der Fachstelle gehört der Kommission von Amtes wegen an.

II.

Diese Änderung tritt am ..... in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: